

Förderkriterien des Integrations- und Quartiersfonds

Stand: Dezember 2021

1. Allgemeine Grundsätze und Ziel des Integrations- und Quartiersfonds

Das soziale Miteinander aller Schorndorferinnen und Schorndorfer ist der Stadt Schorndorf ein wichtiges Anliegen. Sie hat deshalb einen Integrations- und Quartiersfonds eingerichtet, mit dem Projekte gefördert werden, die die lokale Integration von Migrantinnen und Migranten in Schorndorf und Quartiersprojekte zum Ziel haben. Der Integrations- und Quartiersfonds soll dazu beitragen langfristige Projekte zu initiieren. Es stehen dafür jährlich 50.000 € zur Verfügung.

2. Antragsberechtigte und Zielgruppe

- Bewerben können sich Organisationen, Institutionen, Einrichtungen, Ehrenamtliche sowie Vereine, die in Schorndorf tätig sind.
- Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Schorndorf eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Welche Projekte werden gefördert?

Förderfähig sind Projekte, die an die Handlungsfelder der „[Konzeption für Vielfalt in Schorndorf](#)“ von 2014 und an das Demografiekonzept der Stadt Schorndorf (Beschluss 2021/184) angelehnt sind:

- Willkommenskultur & Interkulturelle Öffnung
- Partizipation & gesellschaftliche Teilhabe
- Familie – Jugend – Frauen – Mädchen
- Sprache & Bildung
- Wirtschaft & Arbeit
- Wohnen & Stadtentwicklung
- Gemeinsam leben im Alltag
- Gesundheit und Älter werden

Gefördert werden insbesondere Projekte, die in sinnvoller Ergänzung zu bereits bestehenden kommunalen Angeboten stehen und nachhaltig sind. Das Ziel der Stadtverwaltung Schorndorf ist es, möglichst viele, kleinere Projekte zu unterstützen. Aber auch größere Projekte sind förderfähig. Auch Projekte, die sich bereits in Planung befinden, können gefördert werden. Die Kosten dafür sind allerdings nicht rückwirkend abrechnungsfähig.

4. Förderkriterien

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die **mindestens 3** der folgenden Kriterien erfüllen:

- innovativer Ansatz/Charakter
- integrativer Ansatz/Charakter
- hoher ehrenamtlicher Anteil
- Bürger- oder Selbsthilfegruppe
- Ausbau der Zivilgesellschaft und des Bürgerengagements

5. Welche Projekte werden nicht gefördert?

Ausgeschlossen von der Förderung sind in der Regel:

- Personalkosten und laufende Kosten (höchstens als Anschubfinanzierung)
- Förderung über einen längeren Zeitraum (max. 3 Jahre in Folge)
- Projekte, die gesetzliche Aufgaben von Stadt, Landkreis oder Land sind
- Projekte außerhalb Schorndorfs

6. Rahmenbedingungen der Förderung

Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Ein Projekt kann maximal drei Jahre in Folge bewilligt und somit maximal zwei Mal verlängert werden. Die zeitliche Gestaltung der Projekte ist frei. Förderungen können beispielsweise für Fahrtkosten, Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Raumanmietungen, Fortbildungen und Schulungen für die Zielgruppe, Veranstaltungen, Honorare, etc. beantragt werden.

Bei Projekten bis zu 10.000 € entscheidet der Fachbereich Familie und Soziales über die Mittelvergabe, bei Projekten über 10.000 € entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuss.

7. Mittelauszahlung und Verwendungsnachweise

Die Fördermittelauszahlung erfolgt einmalig. Spätestens vier Wochen nach Beendigung des Projekts muss der Verwendungsnachweis eingereicht werden. Dazu ist das Formular „Verwendungsnachweis“ zu verwenden. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Zahlenmäßige Nachweise (Rechnungsbelege müssen auf Aufforderung vorgelegt werden)
- Kurzer Sachbericht bzgl. Zielerreichung, Anzahl erreichter Personen und ggfs. Anzahl beteiligter Ehrenamtlicher

Die Mittelverwendung wird geprüft und ggfs. werden Rückzahlungen eingefordert.

8. Antragsstellung

Wenn Sie einen Antrag stellen möchten, finden Sie [hier](#) den entsprechenden Förderantrag. Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bevorzugt als Scan per E-Mail oder postalisch an:

Stadtverwaltung Schorndorf
Fachbereich Familie und Soziales
z. Hd. Jessica Heiss
Urbanstraße 24
73614 Schorndorf
Telefon: 07181 602-3317
jessica.heiss@schorndorf.de

9. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des VSA vom 11.11.2021 am 01.01.2022 in Kraft und ist bis zu ihrem Widerruf gültig